

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00192 vom 28. Dezember 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2018.00192

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00192 du 28 décembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00192 del 28 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1969, gelernter Applikations-Programmierer und Wirtschaftsinformatiker mit eidgenössischem Fachausweis, war neben zweier Nebentätigkeiten im IT-Bereich als Co-Pilot /First Officer

bei der Y.____

AG

angestellt, als ihm aufgrund des Einstellens des Flugbetriebs per

E. 3

bis AVIG) .

Im Hinblick auf die Eingliederung von behinderten Versicherten arbeiten die zuständigen Stellen mit den Organen der Invalidenversicherung zusammen (Art. 59 Abs.

E. 3.1

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Kostenübernahme für die Weiterbildung zum Kapitän hat.

3. 2

Der Beschwerdegegner begründete die Leistungsabweisung damit, dass Karriereförderung nicht Sache der Arbeitslosenversicherung sei ,

unterstützt werden könne nur eine minimal notwendige Vorkehr, um eine Stelle in angestammten Fachbereich zu finden . Die Förderung vom Co-Piloten

zum Kapitän entspreche jedoch klar einem beruflichen Fortkommen, was in einem höheren beruflichen Status und einer höheren Lohnklasse resultiere (Urk. 2).

E. 3.2

und 3.3) auf eine erschwerte Vermittelbarkeit des Beschwerdeführers als Teilgehalt der Anspruchsvoraussetzung der arbeitsmarktliehen Indikation geschlossen werden . Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er ohne diese Weiterbildung keine neue Stelle mehr finden könne , sowie die Beurteilung des RAV-Beraters vom 23. Oktober 2017, wonach eine erschwerte Vermittelbarkeit vorliege (Urk. 6/4.0/13) , vermögen nicht zu überzeugen. Recherchen des Beschwerdegegners haben ergeben, dass diverse Fluggesellschaften Stellen als First Officer ausgeschrieben haben (Urk. 6/11.0-2) und im Allgemeinen im Jahr 2018 eine hohe Nachfrage nach Piloten bestand (Urk. 6/12.1-4) und andererseits verfügt der Beschwerdeführer mit über 7'100.-- Flugstunden über eine grosse

Erfahrung als Co-Pilot. Angesichts der nicht zahlreichen persönlichen Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers im Zeitraum zwischen Januar und Oktober 2017 kann ebenfalls nicht ohne weiteres auf eine erschwerte Vermittelbarkeit geschlossen werden. Der Beschwerdeführer nahm in diesem Zeitraum von zehn Monaten total elf Bewerbungen vor, wovon am 18. Oktober 2017 noch drei offen waren und ein positiver Bescheid der Z.____ erteilt wurde. Zudem bewarb sich der Beschwerdeführer lediglich bei fünf dieser elf Bewerbungen für eine Stelle als First-Officer, die weiteren Stellen betrafen Anstellungen als Kapitän

(Urk. 6/10).

Durch Abklärungen bei stellen anbietenden Airlines sind entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keine weiteren Kenntnisse zu erwarten, zumal

Daten zu den Airlines A.____, B.____, E.____ und Z.____ sowie unter anderem ein Inserat der A.____

bezüglich einer Stelle als First Officer (Kurzstrecke) bei den Akten liegt und in diesem keine Altersvoraussetzungen oder Anforderungen an die

mitzubringende Erfahrung gemacht werden (Urk.

6/11.2). Dass das fortgeschrittene Alter sich bei der Suche einer Neuanstellung erschwerend auswirken kann, ist gemeinhin bekannt und es sind den Akten keine Hinweise dahingehend zu entnehmen, dass dem Alterskriterium im Luftfahrtsegment erhöhte Bedeutung zukäme. Dementsprechend ist

nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer erschwerten Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu sprechen. Der Suchbereich des Beschwerdeführers ist denn auch nicht auf nur ganz spezielle Nischen eingeschränkt (vgl.

Urteil des Bundesgerichts 8C_202/2013 vom 28. Mai 2013 E.

5.2.2), zumal in der Aviatik diverse Stellenangebote bestehen und er dank seiner Ausbildung und Erfahrungen

sowie seiner fortgesetzten Tätigkeit im IT Bereich sogar über ein zweites Standbein verfügt. Die RAV-Beraterin wies den Beschwerdeführer denn auch darauf hin, dass der geforderte Suchbereich beide, den Aviatik- und den IT-Bereich, umfasse (vgl. Urk. 6/7/2).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer brachte demgegenüber im Wesentlichen vor, ohne Weiterbildung könne er keine Stelle finden, weshalb die Weiterbildung einer Verbesserung der Anstellungschancen entspreche. Zur Abklärung des Sachverhalts habe es der Beschwerdegegner unterlassen, sich bei stellenbietenden Fluggesellschaften zu informieren, respektive beim Assessment Team der A.____

AG oder der B.____

AG nachzufragen.

Diese würden

bestätigen, dass der Beschwerdeführer zufolge seines Alters und seiner Erfahrung keine neue Stelle als Co-Pilot finden werde. Der Schritt vom erfahrenen Co-Piloten zum Kapitän

habe nur geringe finanzielle Auswirkungen. Die Weiterbildung diene einer Wiedereingliederung, um im angestammten Bereich wieder eine Stelle zu finden (Urk. 1) .

E. 4

Zudem kann nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen; vgl.

BGE 130 III 321 E.

E. 4.1

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Zustimmung zum Kursbesuch ging gemäss Aktenlage am 31. Januar 2018 beim RAV ein (vgl. Urk. 6/1.1). Kursbeginn war am 22. Januar 2018. Damit stellte er das Gesuch erst nach Beginn der Massnahme, mithin nicht rechtzeitig im Sinne von Art. 60 Abs. 3 AVIG. Entsprechend steht gemäss Art. 81e Abs. 1 AVIV in jedem Fall lediglich eine Übernahme der ab Gesuchstellung angefallenen Kurskosten zur Diskussion.

E. 4.2

Laut dem Lebenslauf des Beschwerdeführers (Urk 6/8)

hatte er zunächst eine Ausbildung zum Tiefbauzeichner/CAD-Zeichner absolviert (1985-1991) , bevor er eine Ausbildung im IT-Bereich abschloss (Applikations-Programmierer, Wirtschaftsinformatiker mit eidgenössischem Fachausweis , 1991-1995) . In den Jahren 2003 und 2004 durchlief der Beschwerdeführer das Swiss Aviation Training. Ab März 2006 bis 31. Oktober 2017 war er bei der Y.____ als Co- Pilot der Airbus A320 Familie angestellt . Seither hat er Erfahrung im Umfang von 7'100 Flugstunden gesammelt . Nebenbei war der Beschwerdeführer wieder im IT-Bereich als IT Consultant bei der C.____ GmbH, sowie als Geschäftsführer der D.____ GmbH, tätig. Per 31. Oktober 2017 verlor der Beschwerdeführer seine Anstellung bei der Y.____

wegen der Insolvenz und der daraus resultierenden Einstellung des Flugbetriebs der Y.____ am 27. Oktober 2017 .

Der Kurs bei der Z.____ , für welchen der Beschwerdeführer um Zustimmung ersuchte, fand in Budapest (Ungarn) respektive Kis chinau (Moldau) statt und beinhaltete laut den Angaben des Beschwerdeführers eine interne Ausbildung, damit nach sechs Monaten eine Z.____ -Kapitänsstelle angetreten werden könne . Als Kursdauer notierte der Beschwerdeführer circa 130 Tage , dies im Zeitraum zwischen dem 22. Januar und dem 21. Juli 2018. Als Termin für die Aufnahme einer Tätigkeit als Kapitän war laut Angaben des Beschwerdeführers der 22. Juli 2018 vorgesehen . Die Kosten für den Kursbesuch betragen €

10'000.-- respektive Fr. 11'600.-- (Urk. 6/4. 1 /3).

E. 4.3.1

Wie bereits ausgeführt werden Kosten von Weiterbildungen nur dann von der Arbeitslosenversicherung übernommen, wenn eine arbeitsmarktliche Indikation besteht und wenn damit die Arbeitslosigkeit bekämpft wird, das heisst, wenn sie zum Zwecke der Wiedereingliederung absolviert werden (vgl. E. 2.2) . Eine arbeits marktliche Indikation besteht unter anderem dann nicht, wenn mit der Weiterbildungsmassnahme die Förderung des beruflichen Werdegangs

bezweckt wird. Da praktisch jede Weiterbildungsmaßnahme der Vermittlungsfähigkeit zugute komme und eine

erfolgreiche Wiedereingliederung grundsätzlich

immer das Primärziel eines Arbeitslosen darstellt, gilt es vorliegend abzuwägen, ob Umstände überwiegen, die für den Wiedereingliederungszweck des fraglichen Kurses oder für dessen Förderung des beruflichen Fortkommens sprechen (vgl.

E.

2.3).

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer ging im angefochtenen Entscheid zu Recht von einer Karriereförderung zwecks beruflichen Fortkommens, welche nicht durch die Arbeitslosenversicherung versichert ist, aus. Der fragliche Kurs würde nämlich das persönliche Tätigkeitsfeld des Beschwerdeführers im anvisierten Bereich erweitern, was sich zwar, wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt

– wie die meisten beruflichen Weiterbildungen auch – positiv auf die individuelle Vermittlungsfähigkeit auswirken würde. Hauptaugenmerk beim Absolvieren dieses Kurses lag allerdings überwiegend wahrscheinlich auf der Karriereförderung und dem beruflichen Aufstieg zum Kapitän. Der Beschwerdeführer notierte in seinem Gesuch

um Zustimmung zum Kursbesuch

denn auch, dass es sich beim Kurs «Rapid Command Course» um ein Upgrade vom erfahrenen Co Piloten zum Kapitän handle (Urk. 6/4.0) und dem «Trainee Agreement» mit der Confair

Consultancy BV, Niederlande, handelnd für die Z.____, ist diesbezüglich zu entnehmen, dass der Kurs die Erweiterung des Wissens und der Fähigkeiten des Beschwerdeführers bezweckt (Urk. 6/4.0/5-12, Ziff. 7.1-2). Das Erreichen höherer Berufsziele ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung – wie bereits erwähnt – nicht arbeitslosenversicherungsrechtlich relevant (vgl. ARV 1993/94 N6 S. 45 E.

2).

Den Schluss, dass der Kurs des Beschwerdeführers hauptsächlich eine Förderung der Karrierechancen bezweckt, lässt auch der Vergleich der Anstellungslöhne (Minimal- bis Höchstlohn, Abhängigkeit von Dienstjahren, Senior-Status) von First-Officers mit den Löhnen von Kapitänen zu (vgl. Urk. 6/12.0, vgl. auch die Daten zu den Airlines A.____, B.____ und E.____ und Z.____ [Urk.

6/12.1-4]). Unabhängig von der zu erwartenden monetären Veränderung, lassen jedoch bereits die Übernahme von mehr Verantwortung sowie das Ansehen des Berufs und der Aufstieg darin auf eine arbeitslosenversicherungsrechtlich nicht relevante Karriereförderung schliessen.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern von

einer Notwendigkeit dieses Kursbesuchs für das Finden von neuen Stellen als Co-Pilot auszugehen wäre. Wenn der Beschwerdeführer angibt, Ziel der Weiterbildung sei, Erfahrungen als Kapitän zu sammeln und dann wieder in der Schweiz im angestammten

Fachbereich eine Stelle zu finden (Urk. 1 S. 2), so mag dies zwar zutreffen, jedoch widerspricht er sich selber, da er in den Gesuchen um Zustimmung zum Kursbesuch noch ausdrücklich angab, es handle sich um ein Upgrade vom erfahrenen Co-Piloten zum Kapitän (Urk. 6/4.0) respektive er bezwecke das Antreten einer Z.____ Kapitänsstelle (Urk. 6/4.1).

E. 5

Zusammenfassend lassen in casu

die Umstände nicht

auf eine

erschwerte Ver mittelbarkeit

des Beschwerdeführers schliessen. Überdies handelt es sich beim Kurs, für welchen die Übernahme der Kosten beantragt wird, um eine arbeitslo senversicherungsrechtlich nicht anspruchsrelevante allgemeine Förde rung der beruflichen Weiterbildung, weshalb auf das Fehlen einer arbeitsmarktli chen Indikation zu schliessen ist. Die Beschwerde ist dem nach abzuweisen. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDer Gerichtsschreiber HurstHausammann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.